

Teil III

Leistungsbeschreibung

betreffend

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Görlitz

im offenen Verfahren

gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung – VgV)

1 Vorbemerkungen

Die Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ), im Folgenden als EGLZ bezeichnet, ist vom Landkreis Görlitz mit Entsorgungsleistungen im Bereich des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau und der ehemals kreisfreien Stadt Görlitz beauftragt. Dazu gehört unter anderem die Sammlung, Beförderung sowie Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK).

Die Abfälle werden durch die EGLZ im haushaltsnahen Holsystem („Blaue Tonne“) in vierwöchentlichem Regeltturnus gesammelt. Gebietsabhängig können Sonderregelungen zu einem veränderten Entsorgungsrhythmus getroffen werden. Die Übernahme (inklusive Stellung der Übergabestelle) sowie die Verwertung der überlassenen PPK-Abfälle wurden an einen beauftragten Dritten übertragen.

Da die bestehenden Verträge zur Übernahme, Vermarktung und Verwertung der PPK-Abfälle zum 31.12.2018 auslaufen, schreibt die EGLZ die Leistung „Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Görlitz“ zum 01.01.2019 neu aus.

Die ausgeschriebene Leistung bezieht sich auf die Abfallarten Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01) sowie Papier und Pappe (AS 20 01 01) gemäß der „Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV)“.

Die PPK-Mengen beinhalten sowohl kommunale Anteil als auch einen systempflichtigen Anteil (Verkaufsverpackungen), für dessen Rücknahme und Entsorgung die Dualen Systeme gemäß § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV) zuständig sind.

Es ist auch zukünftig vorgesehen, eine gemeinsame Erfassung von überlassungspflichtigem PPK und Verkaufsverpackungen durchzuführen. Für den Leistungszeitraum ab dem 01.01.2019 werden voraussichtlich (nach vorliegender Abstimmungsvereinbarung) 18,20 Ma.-% der gemischt erfassten PPK-Mengen (Masseanteil) in Summe auf die Systembetreiber entfallen. Der restliche Masseanteil von 81,80 Ma.-% entspricht demnach dem kommunalen Anteil an den überlassenen PPK-Mengen.

In Bezug auf das Vorgenannte wird ausdrücklich daraus hingewiesen, dass die Sammlung der Abfälle nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist. Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Übernahme der zu verwertenden PPK-Mengen an einer Übergabestelle sowie die Vermarktung und Verwertung der übernommenen PPK-Mengen (inklusive Transport zur angebotenen Verwertungsanlage).

Die folgende Leistungsbeschreibung enthält u.a. organisatorische Rahmenbedingungen, Qualitätsvorgaben sowie Mengengerüste für die zu erbringende Leistung. Ergänzend zum vorliegenden Text wird auf die Internetseite des Landkreises Görlitz inklusive der gültigen Satzungen (www.kreis-goerlitz.de) sowie der EGLZ (www.abfall-eglz.de) verwiesen.

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz



Verbindlich für die Leistungserbringung sind die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen. Aus Satzungen und anderen veröffentlichten Informationen entstehen keinerlei Rechte in Bezug auf Art und Umfang der Leistungserbringung.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine rechtliche Anforderungen

Der AN ist bei Maßnahmen, welche in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, verpflichtet, die geltenden Vorschriften, insbesondere arbeitsschutz- und umweltrechtliche Auflagen zu berücksichtigen und bei der Leistungserbringung eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt zu gewährleisten.

Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerke und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) einzuhalten.

Die EGLZ ist berechtigt, die Tätigkeiten des AN jederzeit selbst oder durch Dritte ohne vorherige Anmeldung zu kontrollieren.

Auch bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen oder witterungsbedingten Störungen ist die Leistungserbringung sicherzustellen.

2.2 Allgemeine Anforderungen an das einzusetzende Personal

Für die Leistungserbringung ist durch den AN qualifiziertes Personal einzusetzen. Es ist durch den AN zu gewährleisten, dass durch das Personal die arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

Der AN hat sicherzustellen, dass ein weisungsbefugter Mitarbeiter von Montag bis Freitag von 7.00–16.00 Uhr für die EGLZ erreichbar ist.

2.3 Allgemeine Anforderungen an die Verwertungsanlage(n)

Der AN hat die schadlose Verwertung der an der Übergabestelle übernommenen PPK-Mengen und den Verbleib der verwerteten PPK-Mengen zu dokumentieren und der EGLZ innerhalb des Leistungszeitraumes regelmäßig nachzuweisen.

Die Verwertungsanlagen (inkl. Sortieranlagen, Zwischenlager u. ä.) haben sämtliche genehmigungsrechtliche, arbeitsschutzrechtliche, versicherungsrechtliche und anlagentechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften zu erfüllen. Eine Änderung der benannten Entsorgungsanlage oder benannten Entsorgungsanlagen ist vom AN der EGLZ anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der EGLZ. Die Zustimmung der EGLZ zu

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz



einer anderen Entsorgungsanlage ist an die Einhaltung der genannten Anforderungen gekoppelt und vom AN gegenüber der EGLZ nachzuweisen. Zudem sind Änderungen und Nachweise, welche im Leistungszeitraum notwendig werden, wie z. B. Eichung von Waagen, der EGLZ unaufgefordert zu übergeben.

3 Leistungszeitraum

Leistungszeitraum ist der 01.01.2019 bis 31.12.2019. Die EGLZ hat nach § 16 der Besonderen Vertragsbedingungen das Recht, den Vertrag dreimalig um jeweils ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption der EGLZ). Spätestens vier Monate vor Vertragsende muss die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption durch die EGLZ schriftlich angezeigt werden.

4 Mengen Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Die Entwicklung der seit 2014 erfassten PPK-Mengen zeigt Tabelle 1:

Tabelle 1: Entwicklung der PPK-Mengen von 2014 bis 2017 in Mg

	2014	2015	2016	2017
Januar	758,38	761,46	678,16	669,42
Februar	577,14	552,42	596,05	576,91
März	624,88	641,76	635,25	734,42
April	642,40	637,94	647,95	613,32
Mai	643,02	542,73	600,38	664,44
Juni	594,48	626,47	615,36	645,91
Juli	621,06	592,27	560,79	605,27
August	558,26	540,51	610,01	647,97
September	625,46	626,70	609,66	623,44
Oktober	649,78	638,44	583,24	633,21
November	618,30	605,32	666,42	702,17
Dezember	615,78	659,64	671,80	643,30
Summe	7.528,94	7.425,66	7.475,07	7.759,78

Die Jahresganglinie für die gesammelten PPK-Mengen (inklusive Systembetreiberanteil) im Jahr 2017 zeigt Abbildung 1:

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz

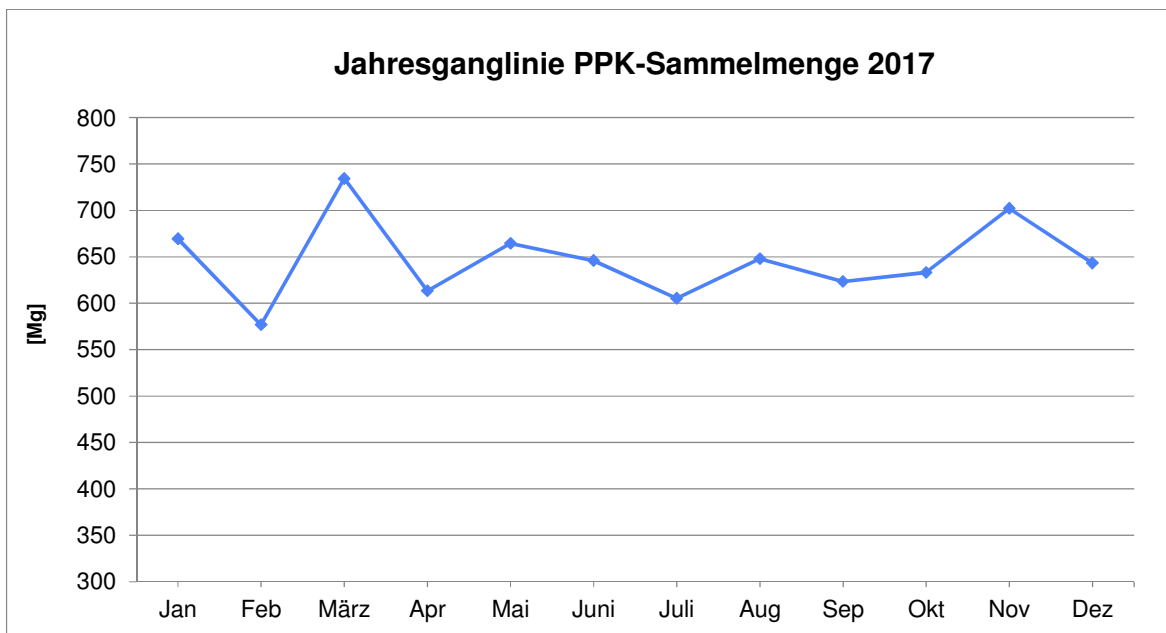


Abbildung 1: Jahresganglinie PPK-Sammelmenge 2017

Die gesammelten PPK-Mengen bestehen zu 81,80 % aus einem kommunalen und zu 18,20 % aus einem systempflichtigen Anteil (zu lizensierende Verkaufsverpackungen). Die Entwicklung der Gesamtjahressammelungen, aufgeteilt nach dem kommunalen und dem systempflichtigen Anteil, zeigt die folgende Tabelle 2:

Tabelle 2: Gesamtjahressammelungen von 2014 bis 2017

Jahr	kommunale Mengen [Mg/a]	systempflichtige Mengen [Mg/a]
2014	6.158,67	1.370,27
2015	6.074,19	1.351,47
2016	6.114,61	1.360,46
2017	6.347,50	1.412,28

Die EGLZ behält sich vor, je nach Vertragslage den Dualen System die systempflichtigen Mengen zur Verfügung zu stellen. Der Anteil der durch die Systembetreiber selbst abgeholt Mengen liegt aktuell bei rund 60 % des systempflichtigen Anteils. Der AN hat an der Übergabestelle der EGLZ den kommunalen Anteil und den Teil des systempflichtigen Anteils zu übernehmen, welcher von den Systembetreibern nicht zur Eigenverwertung abgeholt wird. Je nach Vertragslage mit den Systembetreibern besteht demnach auch die Möglichkeit, dass die gesamte Sammelware Gegenstand der Leistung des AN ist. Dies ist durch den AN im Rahmen seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz



Da die Vermarktung und Verwertung des systempflichtigen Anteils den Systembetreibern zusteht, ist grundsätzlich nur der kommunale Anteil Gegenstand des Leitungsteils „Vermarktung und Verwertung“. Die Entwicklung der kommunalen PPK-Mengen von 2014 bis 2017 zeigt die folgende Tabelle 3:

Tabelle 3: Entwicklung der kommunalen PPK-Mengen von 2015 bis 2017 in [Mg]

	2014	2015	2016	2017
Januar	620,35	622,87	554,73	547,59
Februar	472,10	451,88	487,57	471,91
März	511,15	524,96	519,63	600,76
April	525,48	521,83	530,02	501,70
Mai	525,99	443,95	491,11	543,51
Juni	486,28	512,45	503,36	528,35
Juli	508,03	484,48	458,73	495,11
August	456,66	442,14	498,99	530,04
September	511,63	512,64	498,70	509,97
Oktober	531,52	522,24	477,09	517,97
November	505,77	495,15	545,13	574,38
Dezember	503,71	539,59	549,53	526,22
Summe	6.158,67	6.074,19	6.114,61	6.347,50

Für den Leistungszeitraum geht die EGLZ von einer zu verwertenden PPK-Menge von ca. **6.500 Mg** aus. Über die Zusammensetzung wie z. B. Anteile von Verpackungen, Druckerzeugnissen oder Fremdstoffen liegen der EGLZ keine Angaben vor.

Anmerkung:

Alle Prognosen sind eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen, Vorgänge und Verträge, unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen, und dient zur Orientierung der Bieter. Die EGLZ übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognosen. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der durch den AN tatsächlich erbrachten Leistungen. Abweichungen von der Prognose berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung. Gleichzeitig übernimmt die EGLZ keine Garantie über die Qualität der PPK-Sammelware.

5 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

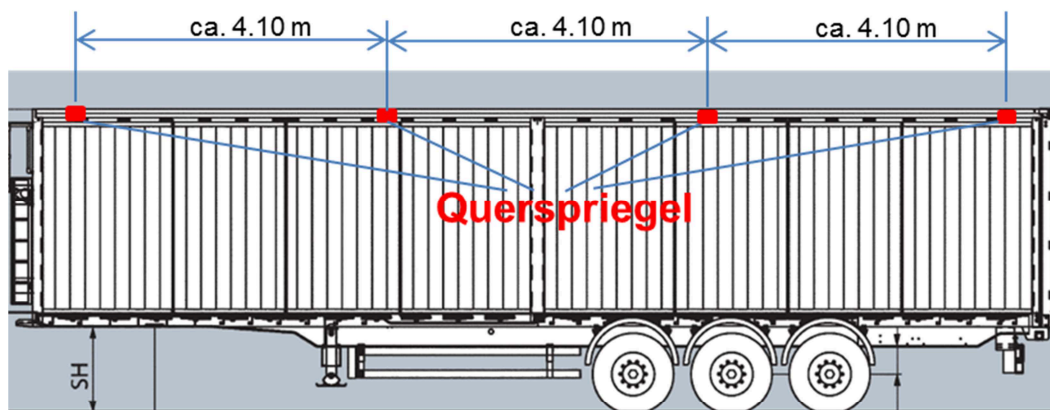
Die Leistung umfasst die Übernahme der gesammelten PPK-Mengen an der Übergabestelle am Betriebsstandort der EGLZ, den Transport der übernommenen PPK zur angebotenen Verwertungsanlage (ggf. Sortieranlage) sowie die Vermarktung und Verwertung der übernommenen und transportierten kommunalen PPK-Mengen. Die Leistung kann damit wie folgt untergliedert werden:

- Übernahme der zu verwertenden PPK-Mengen an der Übergabestelle am Betriebsstandort der EGLZ
- Vermarktung und Verwertung der kommunalen PPK-Mengen (inklusive Transport zur angebotenen Verwertungsanlage).

5.1 Übernahme der PPK-Mengen

Die PPK-Mengen sind an der Übergabestelle am Betriebsstandort der EGLZ zu übernehmen. Die Verladung der Fahrzeuge erfolgt durch die EGLZ über eine Rampe mittels Radlader. Die PPK-Mengen werden im losen Zustand (unverpresst) verladen.

Die Übergabestelle ist mit herkömmlichen Transportfahrzeugen, auch Walking-Floor-Fahrzeugen, befahrbar. Um die Verladung mittels Radlader zu ermöglichen, müssen die Walking-Floor Fahrzeuge spezielle technische Voraussetzungen erfüllen:



Schubbodenaufleger mit Rollplane

Abbildung 2: Technische Voraussetzung Walking-Floor-Fahrzeug

Die Abholung der PPK-Mengen erfolgt von Mo-Fr zwischen 07:00 und 16:00 Uhr. Aufgrund der begrenzten Lagerkapazität der Übergabestelle geht die EGLZ davon aus, dass mindestens eine, jedoch maximal drei Abholungen am Tag notwendig sein werden. In Feiertagswochen ist zu gewährleisten, dass die Menge durch den AN an vier statt fünf

Tagen abgeholt wird. Zu den Einzelheiten der Abholung stimmen sich die EGLZ und AN nach Beauftragung ab.

5.2 Verwertung der kommunalen PPK-Mengen

Die übernommenen PPK-Mengen sind zu der angebotenen Verwertungsanlage zu transportieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Zwischenschritte der Sortierung/Aufbereitung der PPK-Mengen sind nicht gefordert, stehen dem AN aber im Rahmen seines wirtschaftlichen Ermessens frei.

Art und Umfang der Technik, die zur Verwertung der PPK-Mengen eingesetzt wird, ist vom AN festzulegen. Der AN hat die Verwertung der PPK-Mengen ausschließlich in der benannten Anlage bzw. in den benannten Anlagen durchzuführen, die sämtliche genehmigungs-, arbeitsschutz- und versicherungsrechtliche sowie anlagentechnische Anforderungen erfüllen. Eine Änderung der zur Verwertung der PPK-Mengen benannten Verwertungsanlage oder benannten Verwertungsanlagen ist der EGLZ anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der EGLZ. Die Zustimmung der EGLZ zu einer anderen Verwertungsanlage ist an die Einhaltung der oben genannten Anforderungen gekoppelt und vom AN gegenüber der EGLZ nachzuweisen.

Der AN hat im Rahmen seines Angebotes den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung zu erbringen. Dies beinhaltet insbesondere die Benennung der Verwertungsanlage sowie den Nachweis einer zugelassenen, geeichten Waage an der Verwertungsanlage.

Anmerkung:

Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Qualität bzw. Zusammensetzung der PPK-Mengen. Der Landkreis Görlitz und die EGLZ wirken jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) auf einen geringen Störstoffanteil hin. Die Verwertung der PPK-Mengen schließt die ordnungsgemäße Entsorgung von möglichen Störstoffen und Sortierresten mit ein. Die Beseitigungskosten für die nicht verwertbaren Anteile sind vom AN zu tragen und entsprechend in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

6 Leistungsdokumentation, Qualitätssicherung und Nachweisführung der Verwertung

Art und Umfang der Leistungserbringung (Personal und Technik) können unter Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen durch den AN frei gewählt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung trägt der AN. Diese beinhaltet zum Beispiel

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz



Entsorgungsgesellschaft
Görlitz-Löbau-Zittau mbH

- ausreichende Vorhaltung von Personal und Technik (insbesondere Transportfahrzeuge, Container und Verwertungskapazitäten),
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Vorschriften sowie Regelwerke zum Transport, Lagerung sowie ggf. Sortierung und Verwertung, insbesondere:
 - › Benutzung geeigneter Technik,
 - › Benutzung anerkannter Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes,
 - › Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen,
 - › betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge,
 - › Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Berufsgenossenschaft),
 - › Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanten Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten,
 - › Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten.

Der AN hat gegenüber der EGLZ bei Angebotsabgabe einen festen und weisungsbefugten Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen kompetenten Vertreter für alle Angelegenheiten der Leistungserbringung zu benennen.

Der AN hat die schadlose Verwertung der an der Übergabestelle übernommenen PPK-Mengen und den Verbleib der verwerteten PPK-Mengen zu dokumentieren und der EGLZ innerhalb des Leistungszeitraumes nachzuweisen.

6.1 Nachweisführung

Beim Erreichen und Verlassen der Übergabestelle werden die Fahrzeuge des AN verwogen (jeweils ohne Fahrzeugpersonal). Durch diese Differenzwägung wird die abrechnungsrelevante PPK-Menge bestimmt. Im Anschluss erhält der AN von der EGLZ (bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten) einen Wiegeschein als Nachweis. Die Wiegescheine enthalten mindestens:

- Bezeichnung der Adresse der Wägeeinrichtung,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- eindeutige Wiegescheinnummer,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
- Bezeichnung Abholer,
- Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges,

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz



- Gewicht des beladenen Fahrzeuges,
- Gewicht der abgeholten PPK-Mengen,
- Unterschrift des Wägers.

Der AN hat der EGLZ bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonates die Eingangsscheine der Verwertungsanlage, an der die übernommenen PPK-Mengen angeliefert wurden, elektronisch als PDF-Dokument zu übermitteln. Die Originale der Eingangsscheine sind der EGLZ bis zum Ende des Folgemonats zu übergeben.

Die Nachweisführung hat in Papierform sowie in elektronischer Form mittels Excel-Tabellen zu erfolgen. Die EGLZ kann nach Auftragserteilung entsprechende Formatvorgaben für die elektronische Form der Nachweisführung vorschreiben. Die an die EGLZ übermittelten Daten sind durch den AN mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der EGLZ bei Bedarf erneut vorzulegen.

6.2 Flexibilität bei der Leistungserbringung

Der AN hat die Leistungserbringung bei veränderten rechtlichen oder organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. sich veränderten Mengen abzusichern. Auf jahreszeitliche, arbeitstägliche Schwankungen und langfristige Entwicklungen der PPK-Mengen, der Zusammensetzungen sowie andere leistungsrelevante Mengenänderungen hat die EGLZ keinen Einfluss. Diese Rahmenbedingungen müssen daher vom Bieter bei der Kalkulation des Angebotspreises und bei der erforderlichen Kapazitätsplanung berücksichtigt werden.

7 Abrechnung und Vergütung

Die Vergütung für die Leistung „Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Görlitz“ erfolgt entsprechend der Eintragungen des AN im Angebotsschreiben sowie den Festlegungen in den Besonderen Vertragsbedingungen.

Die EGLZ vergütet dem AN die Leistung Übernahme der PPK-Mengen an der Übergabestelle der EGLZ, den Transport zur Verwertungsanlage sowie die Verwertung der durch den AN übernommenen PPK-Mengen [€/Mg]. Grundlage der Vergütung sind die Wiegescheine der Übergabestelle.

Die EGLZ erhält vom AN für die Leistung „Verwertung der PPK-Mengen“ einen Erlös in €/Mg. Grundlage des zu zahlenden Erlöses stellt die monatliche Menge der zu verwertenden PPK-Abfälle dar. Der EGLZ sind dazu die Wiegescheine der Übergabestellen vorzulegen. Die Preisanpassung des auszukehrenden Erlöses erfolgt nach § 13 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN monatlich und ist an die EGLZ zu adressieren. Die Rechnung ist entsprechend der Positionen des Leistungsverzeichnisses zu differenzieren. Zu dem vereinbarten jeweiligen Preis ist die Umsatzsteuer in der jeweils vorge-

Teil III – Leistungsbeschreibung

Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz



Entsorgungsgesellschaft
Görlitz-Löbau-Zittau mbH

schriebenen Höhe hinzuzurechnen (dies gilt nicht für Leistungen mit Erlösen/Rückvergütungen).

Die Rechnung muss mindestens enthalten:

- Kopien der Lieferscheine („Wägescheine“) der Übergabestellen sowie der Sortieranlage bzw. Verwertungsanlage; zusätzliche Übergabe der Wiegedaten im Excel-Format

Weitere Bestimmungen und Anforderungen an die Nachweisführung sind den weiteren Ausschreibungsunterlagen, insbesondere den Bewerbungsbedingungen und den Besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.